



## Hinweise des Eintragungsausschusses zur Gründung von Architekten- oder Stadtplanergesellschaften als Personengesellschaften (GmbH & Co. KG, OHG, KG, eGbR) (Stand: Januar 2024)

### A. Allgemeine Hinweise

Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Gründung einer Architekten- und/oder Stadtplanergesellschaft befinden sich in den Artikeln 8 – 11 der ab 01.08.2007 geltenden Fassung des Baukammergesetzes (BauKaG), abgedruckt im BayGVBl. 10/2007, S. 308 ff. geändert zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des BauKaG u.a. vom 07.07.2023, GVBl. 07/2023, S. 327 ff. Die aktuelle Fassung des BauKaG ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBauKaG/>

Wenn in diesen Hinweisen die „Architektin“ bzw. der „Architekt“ genannt sind, gelten die Ausführungen stets sinngemäß für die Innen- und Landschaftsarchitekten.

#### 1. Begriff, Firma

Als Architekten- und/oder Stadtplanergesellschaften dürfen sich im Bayern nur solche Personengesellschaften bezeichnen, die in das von der Architektenkammer geführte Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind (Art.9 Abs. 4 in Verbindung mit 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauKaG). Neben auswärtigen Gesellschaften, mit denen sich diese Hinweise nicht befassen (vgl. dazu Art. 11 BauKaG) dürfen nämlich nur im Gesellschaftsverzeichnis eingetragene Gesellschaften die gemäß Art. 1 Abs. 1 BauKaG geschützten Berufsbezeichnungen

- Architektin bzw. Architekt
- Innenarchitektin bzw. Innenarchitekt
- Landschaftsarchitektin bzw. Landschaftsarchitekt
- Stadtplanerin bzw. Stadtplaner

in der Firma, d.h. als Bestandteil des Firmennamens führen. Gleichen Schutz genießen Wortverbindungen, die Bestandteile der geschützten Berufsbezeichnungen enthalten (Art. 1 Abs. 4 BauKaG), z.B. "Architektur", "Architekturbüro" oder ähnliche Wortverbindungen. Gemeint sind auch fremdsprachige Varianten, die derartige Bestandteile erkennen lassen, wie z.B. "architect(e)", "architetto", "arquitecto" usw.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des HGB. Es dürfen sowohl Namen einzelner oder aller Gesellschafter, Sach- oder Phantasiebezeichnungen in der Firma enthalten sein.

## **2. Rechtsformen von Architekten- und/oder Stadtplanergesellschaften**

Das BauKaG lässt seit 01.01.2024 die Personengesellschaften (GmbH & Co. KG, OHG, KG, eGbR) als zulässige Gesellschaftsformen für die Organisation von Architekten- und/oder Stadtplanergesellschaften zu. Zugelassen sind auch Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) und Partnerschaftsgesellschaften (siehe dazu die gesonderten Hinweise zur Gründung von Kapitalgesellschaften bzw. Partnerschaftsgesellschaften).

### **2.1 GmbH & Co. KG**

Die GmbH & Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft und damit eine Personengesellschaft, deren persönlich haftende Gesellschafterin eine GmbH, die sog. Komplementär-GmbH ist. In das Gesellschaftsverzeichnis ist nur die als GmbH & Co. KG strukturierte Kommanditgesellschaft einzutragen, nicht aber die Komplementär-GmbH. Gleichwohl muss auch die Satzung der Komplementär-GmbH gemäß Art. 9 Abs. 4 Satz 2 BauKaG bestimmte berufsrechtliche Vorgaben erfüllen und ist deshalb dem Eintragungsausschuss zusammen mit dem Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft vorzulegen.

### **2.2 OHG, KG und eGbR**

Der Gesellschaftsvertrag der OHG muss neben den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 105 ff HGB die berufsrechtlich vorgeschriebenen Regelungen gemäß Art. 9 Abs. 4 Satz 1 BauKaG enthalten. Gleiches gilt für den Gesellschaftsvertrag der KG, deren persönlich haftende/r Gesellschafter/in eine natürliche Person ist. Dieselben Regelungen muss auch der Gesellschaftsvertrag einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR) enthalten, die sich im Übrigen nach den Bestimmungen der §§ 705 ff BGB richtet.

## **3. Eintragungsvoraussetzungen**

### **3.1 Sitz in Bayern**

Die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis ist nur möglich, wenn die Gesellschaft ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Bayern hat (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 Nr. 1 BauKaG).

### **3.2 Obligatorische Berufshaftpflichtversicherung**

Eintragungsvoraussetzung für Architekten- und/oder Stadtplanergesellschaften ist weiter der Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art 8 Abs. 3 Nr. 2 BauKaG). Die Berufshaftpflichtversicherung muss zugunsten der (Gründungs-) Gesellschaft abgeschlossen sein (nicht für den/die Gesellschafter!) und ist für die Dauer der Eintragung im Gesellschaftsverzeichnis sowie für eine Nachhaftungszeit von mindestens 5 Jahren aufrechtzuerhalten. Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall beträgt 2.500.000,00 € für Personenschäden sowie 600.000,00 € für sonstige Schäden. Der nach Art. 9 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art 8 Abs. 3 Nr. 2 BauKaG vorzulegende gesonderte Versicherungsnachweis muss diese Nachhaftungszeit ausdrücklich bestätigen (eine Kopie des Versicherungsscheins reicht daher nicht aus). Eine entsprechende Klausel kann beispielsweise wie folgt lauten:

*„Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden.“*

Wird ausschließlich die Berufsbezeichnung „Stadtplaner“ oder „Stadtplanerin“ als Bestandteil der Firma geführt, so muss die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung nur die Deckung für „sonstige Schäden“ in Höhe von 600.000,00 € umfassen, nicht aber für Personenschäden. Für gemischte Gesellschaften von Architekten und Stadtplanern gelten jedoch die höheren Mindestdeckungssummen für Architekten.

### 3.3 Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag von Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften (einschließlich der Kommanditgesellschaft innerhalb einer GmbH & Co. KG) müssen Regelungen im Gesellschaftsvertrag folgende Punkte sicherstellen:

- a) Gegenstand des Unternehmens muss die Wahrnehmung von Berufsaufgaben in der Fachrichtung der beteiligten Gesellschafter sein, geregelt für die verschiedenen Fachrichtungen der Gesellschafter in Art. 3 Abs. 1-4 BaukaG jeweils in Verbindung mit Art. 3 Abs. 6 BauKaG. Der Unternehmensgegenstand muss sich auf diese freiberuflichen Tätigkeiten beschränken und darf nicht zusätzliche gewerbliche Tätigkeiten wie z.B. Handels- oder Vermittlungsgeschäfte enthalten.
- b) Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer müssen dauerhaft mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile innehaben.. Die Berufszugehörigkeit von Gesellschaftern, die nicht Architekten oder Stadtplaner sind, „ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen“, wenn solche Gesellschafter allein mindestens ein Viertel der Gesellschaftsanteile innehaben. Es reicht aus, wenn das Kenntlichmachen durch entsprechende Hinweise im öffentlichen Auftritt der Gesellschaft, z. B. auf Briefköpfen oder im Internett-Auftritt, erfolgt. Da eine bestimmte Art des Kenntlichmachens nicht vorgeschrieben ist, reicht es aus, wenn im Gesellschaftsvertrag das Gebot des Kenntlichmachens als solches verankert wird, z. B. durch die Formulierung:

*„Die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder der Stimmanteile innehaben, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen.“*

Mitglieder von Architektenkammern anderer Bundesländer können zwar Gesellschafter von hiesigen Architekten- und/oder Stadtplanergesellschaften sein, zählen aber bei der oben erläuterten Mindestbeteiligung nicht als „Mitglieder der Architektenkammer.“

- c) Die Gesellschaft muss verantwortlich von Mitgliedern der Bayerischen Architektenkammer geführt werden. Das bedeutet, dass Gesellschafter, die nicht Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer sind, nicht zur Alleinvertretung der Gesellschaft berechtigt sein dürfen. Ihre Vertretungsmacht ist entsprechend zu beschränken (bei der OHG gemäß § 114 Abs. 2 HGB, bei der eGmbH § 720 Abs. 1 BGB). Bei der KG liegt die Geschäftsführung kraft Gesetzes in der Hand des persönlich haftenden Gesellschafters, da die Kommanditisten kraft Gesetzes von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind (§ 114 HGB). Deshalb muss der persönlich haftende Gesellschafter Mitglied der Bayerischen Architektenkammer sein. Zur Geschäftsführung in der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG siehe unten.
- d) Für die Übertragung von Gesellschafts- und Stimmanteilen ist grundsätzlich das Erfordernis der Zustimmung der Gesellschaft vorzusehen. Zur Sicherstellung der dauerhaften Mindestbeteiligung von Mitgliedern der Architektenkammer kann beispielsweise eine Bestimmung dahin getroffen werden, dass die Gesellschaft Übertragungen nicht zustimmen darf, wenn die Mindestbeteiligung von 50 % von Kammermitgliedern dadurch nicht mehr gewährleistet wäre.
- e) Der Gesellschaftsvertrag muss eine Bestimmung enthalten, wonach die Gesellschaft die nach dem BauKaG für Mitglieder der Architektenkammer bestehenden Pflichten zu beachten hat. Diese Regelung ist notwendig, weil eine Gesellschaft durch die Eintragung im Gesellschaftsverzeichnis der Bayerischen Architektenkammer nicht selbst Mitglied der Kammer wird, sodass die gesetzlichen Pflichten nicht unmittelbar für die Gesellschaft gelten.

### 4. Die Satzung der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG

Die GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) einer GmbH & Co. KG wird als solche nicht in das Gesellschaftsverzeichnis eingetragen. Sie kann deshalb auch keine der nach dem BauKaG geschützten Berufsbezeichnungen oder ähnliche Bezeichnungen als Bestandteil des Firmennamens führen.

Gleichwohl bestimmt das BauKaG in Art. 9 Abs. 4 Satz 2, dass bestimmte Regelungen in der Satzung der Komplementär-GmbH enthalten sein müssen. Dazu gehört nicht die Wahrnehmung von Berufsaufgaben der Architekten oder Stadtplaner, da der Unternehmensgegenstand einer Komplementär-GmbH in der Verwaltung der Beteiligung an der Kommanditgesellschaft und deren Geschäftsführung, gerichtet ist. Die Komplementär-GmbH muss keine obligatorische Berufshaftpflichtversicherung abschließen; die Versicherungspflicht gilt nur für die Kommanditgesellschaft.

Hingegen muss die Satzung der Komplementär-GmbH die vorstehend unter Ziff. 3. b) bis e) für die Personengesellschaft näher erläuterten Regelungen enthalten. Die auch für die Komplementär-GmbH obligatorische Satzungsregelung, dass die Gesellschaft verantwortlich von Mitgliedern der Bayerischen Architektenkammer zu führen ist, wirkt sich für die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH folgendermaßen aus:

Ein alleine bestellter Geschäftsführer muss stets Mitglied der Bayerischen Architektenkammer sein. Das Erfordernis der „verantwortlichen Führung“ steht einer Bestellung von Nichtmitgliedern zum einzigem Geschäftsführer grundsätzlich entgegen; neben Architekten und Stadtplanern können jedoch auch Nichtmitglieder zu Geschäftsführern bestellt werden. Im Hinblick auf die Unbeschränkbarkeit der Vertretungsmacht von Geschäftsführern ist es zur Sicherstellung der vom Gesetz verlangten „verantwortlichen Führung“ notwendig aber auch ausreichend, wenn ein Letztentscheidungsrecht des/der Mitglieds/er der Bayerischen Architektenkammer im Innenverhältnis zwischen Geschäftsführung und Gesellschaft, z.B. durch Anstellungsvertrag oder Geschäftsordnung, geregelt wird. Es reicht daher aus, wenn in der Satzung das Gebot der verantwortlichen Führung durch Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer als solches aufgenommen wird, z. B. durch folgende Formulierung:

*„Die Gesellschaft ist verantwortlich von Mitgliedern der Bayerischen Architektenkammer zu führen.“*

Im Hinblick auf diese vorgeschriebenen Regelungen ist die Satzung der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG im Zuge von deren Eintragung ebenfalls beim Eintragungsausschuss der Bayerischen Architektenkammer einzureichen.

## **5. Formulierungsvorschlag**

Grundsätzlich spricht nichts dagegen, die vorstehend unter b) bis e) behandelten Voraussetzungen im Gesellschaftsvertrag der Personengesellschaft und bei der GmbH und Co. KG zusätzlich in der Satzung der Komplementär-GmbH in einem einzigen Abschnitt zusammen zu fassen, z.B. wie im nachfolgenden Formulierungsvorschlag:

### ***Besondere Bestimmungen***

- 1. Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer müssen mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile innehaben. Abweichend hiervon dürfen Anteile auch von Gesellschaften gehalten werden, welche die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2. und 3. BauKaG sinngemäß erfüllen.*
- 2. Die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder der Stimm-anteile innehaben, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen.*
- 3. Die Gesellschaft ist verantwortlich von Mitgliedern der Bayerischen Architektenkammer zu führen.*
- 4. Kapitalanteile dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten werden.*
- 5. Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschaft.*
- 6. Die Gesellschaft hat die für die Berufsangehörigen nach dem Baukammergesetz bestehenden Pflichten zu beachten.*

Die Einfügung einer solchen Regelung ist allerdings nur sinnvoll, wenn gleichzeitig der übrige Text des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung redaktionell angepasst wird, um widersprüchliche Regelungen zu vermeiden.

Gemischte Gesellschaften zwischen Architekten und Beratenden Ingenieuren werden in diesen Hinweisen des Eintragungsausschusses nicht näher behandelt. Für diese gelten gemäß Art. 9 Abs. 4 BauKaG die Regelungen gemischter Gesellschaften nach Art. 8 Abs. 4 BauKaG.

**Bitte beachten Sie, dass sämtliche in diesen Hinweisen enthaltenen Formulierungsvorschläge unverbindlich sind und lediglich als Anregungen zur Umsetzung der Vorgaben des Baukammergesetzes dienen**

## **B. Der Weg zur Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis (Art. 8 Abs. 1 BauKaG) – Wichtige Hinweise zum Ablauf des Eintragungsverfahrens**

Auf Wunsch überprüft der Eintragungsausschuss Entwürfe von Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen im Vorhinein, um anschließend eine reibungslose Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis (Art. 8 Abs. 1 BauKaG) sowie in das Handelsregister beim zuständigen Amtsgericht (Art. 10 Abs. 2 BauKaG) zu gewährleisten. Wird dieser Anregung gefolgt, so erweist sich folgender **Ablaufplan** für eine optimale Beschleunigung des Verfahrens als zweckmäßig:

1. Die antragstellende Personengesellschaft (Antragstellerin) erarbeitet den Entwurf des Gesellschaftsvertrages, bei der GmbH & Co. KG zusätzlich den Satzungsentwurf der Komplementär-GmbH, erforderlichenfalls mithilfe eines Notars, Rechtsanwalts und/oder Steuerberaters.
2. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages, bei der GmbH & Co. KG zusätzlich der Satzungsentwurf der Komplementär-GmbH, wird von der Antragstellerin per Mail an den Eintragungsausschuss ([EA@byak.de](mailto:EA@byak.de)) übermittelt.
3. Die Geschäftsstelle des Eintragungsausschusses überprüft den Mitgliedschaftsstatus der Gesellschafter und veranlasst die berufsrechtliche Überprüfung des Entwurfs.

Das Ergebnis der Überprüfung wird der Antragstellerin per E-Mail unter Angabe evtl. erforderlicher Änderungen bzw. Ergänzungen mitgeteilt.

4. Entsprechend die eingereichten Entwürfe den berufsrechtlichen Anforderungen, so wird der Antragstellerin das Antragsformular auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis und ein Muster der erforderlichen Versicherungsbestätigung für die Antragstellerin gemailt bzw. diese rufen die Formulare direkt unter [www.byak.de](http://www.byak.de) ab.

oder

Die Antragsteller müssen auf die im mitgeteilten Ergebnis der Vorprüfung enthaltenen Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge durch eine entsprechende Überarbeitung des Satzungsentwurfs reagieren.

5. Der so entstandene endgültige Satzungsentwurf wird von den Partnern unterschrieben und die Gesellschaft sodann über den Notar zum gerichtlichen Partnerschaftsregister angemeldet. Sobald die Anmeldung beim zuständigen Registergericht erfolgt ist, sollte unverzüglich die Anmeldung zur

Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis der Bayerischen Architektenkammer vorgenommen werden. Die Anmeldung muss auf elektronischem Wege erfolgen und zwar über folgenden Link:  
<https://byak.ris-portal.de/web/online-antraege/home> .

Bei der Anmeldung im Antragsportal der Kammer wird der Zugang zum einschlägigen Antrag zur Anmeldung von Partnerschaftsgesellschaften oder Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung angezeigt. In diesem elektronischen Formular sind auch alle beizufügenden Anlagen aufgelistet.

6. In der nächsten Sitzung des Eintragungsausschusses (die Sitzungen finden i.d.R. monatlich statt) beschließt dieses Gremium über die Eintragung der Anmelderin in das Gesellschaftsverzeichnis und zugleich über die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Registergericht.
7. Der Eintragungsausschuss übersendet dem Notar die Unbedenklichkeitsbescheinigung per Post zur elektronischen Weiterleitung an das Registergericht.
8. Sobald die Eintragung im Handelsregister erfolgt ist, erhalten sowohl die Anmelderin als auch der Eintragungsausschuss eine Mitteilung des Registergerichts. Zusätzlich zu dieser formlosen Eintragungsmittteilung benötigt der Eintragungsausschuss noch einen vollständigen Auszug aus dem Handelsregister (bei der eGbR aus dem Gesellschaftsregister), den die Gesellschaft im Format PDF dem Eintragungsausschuss mailt (kostenlos abrufbar über [https://www.handelsregister.de/rp\\_web/welcome.xhtml](https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.xhtml) ). Bei der GmbH & Co. KG werden Handelsregisterauszüge der KG (HRA) und zusätzlich der Komplementär-GmbH (HRB) benötigt.

Bei Fragen kann immer die Geschäftsstelle des Eintragungsausschusses telefonisch oder per Mail Auskunft erteilen.